

Anpassung der Personalausstattung im Wohngeld, um die bevorstehende Wohngeldnovelle und massive Antragssteigerungen zu bewältigen

**Damit das Wohngeld bei der nächsten Mieterhöhung nicht sinkt:
Bemessungsgrenzen beim Wohngeld jährlich anpassen**

Antrag Nr. 14-20 / A 00593 der Stadtratsfraktion
Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 14.01.2015

Produkt 60 4.1.3 Wohngeld

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01134

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 05.05.2015 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die derzeitige Bundesregierung plant für Januar 2016 eine Überarbeitung des Wohngeldgesetzes (WoGG). Der Referentenentwurf vom 18.12.2014 des zuständigen Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sieht neben einer deutlichen Erhöhung der Miethöchstbeträge und Anpassung der Tabellenwerte noch zusätzlich verschiedene kleine inhaltlichen Veränderungen vor. Der Kabinettsbeschluss ist für den 25.03.2015 geplant.

Durch die sehr deutliche Steigerung der Miethöchstbeträge von durchschnittlich 27 % in der für München relevanten Stufe VI und der Anpassung der Tabellenwerte an die aktuelle Preisentwicklung wird sich eine deutliche Erhöhung der Anträge für Wohngeld aber auch der Wohngeldempfängerhaushalte ergeben.

Durch die Anhebung der Miethöchstbeträge und der Tabellenwerte ist mit einer massiven Steigerung der 10.218 eingereichten Wohngeldanträge aus dem Jahr 2014, auf ca. 21.000 – 23.000, zu rechnen. Insbesondere im ersten Jahr nach der Novelle wird eine Antragsflut entstehen. Insgesamt erreicht das Wohngeld damit inflationsbedingt weitgehend wieder das Leistungsniveau von 2009.

Auch im Jahr 2009 kam es zu einer derartigen Steigerung nach der Novelle. Um diese ohne extrem lange Bearbeitungszeiten und große Rückstände bewältigen zu können, müssen in allen Bereichen der Wohngeldbearbeitung Stellen zugeschaltet werden. Da sich durch die Anhebung auf Dauer eine höhere Wohngeldempfängerzahl ergeben wird, sind in 2015 15,25 Stellen auf drei Jahre befristet ab Stellenbesetzung einzurichten.

Alle benötigten Stellen betreffen Aufgaben des Verwaltungsdienstes.

1. Ausgangslage

1.1 betroffene Strategien des Sozialreferates

Zu den strategischen Handlungsfeldern des Sozialreferates gehört der Punkt „Wachstum und Zuzug sozialgerecht bewältigen“. Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens und ist die Leistung des Staates für Bürgerinnen und Bürger, die aufgrund ihres geringen Einkommens einen Zuschuss zur Miete oder zu den Kosten von selbst genutztem Wohneigentum erhalten. Wohngeld ist vorrangig der Leistungen nach dem SGB XII und SGB II zu beziehen. Aufgrund des zu erwartenden Bevölkerungsanstieges und der Wohngeldnovelle ist für die zukünftigen Jahre mit einem höheren Antragsvolumen und einer höheren Zahl von Wohngeldberechtigten zu rechnen.

1.2 betroffene Punkte der Perspektive München

Wohnen als Grundbedürfnis für alle Bürgerinnen und Bürger bedient beinahe alle Punkte der strategischen Leitlinien 'Offene und attraktive Ausstrahlung' sowie 'solidarische und engagierte Stadtgesellschaft'. Insbesondere 'Befähigung', 'Zivilgesellschaftliches Engagement', 'Teilhabe und Chancengleichheit' und 'Gesunde Stadt' können ohne ausreichenden und finanzierbaren Wohnraum nicht stattfinden.

1.3 angestrebte Wirkungen

Durch die Stellenzuschaltungen soll die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe innerhalb der normalen Bearbeitungszeit von 6 bis 8 Wochen sichergestellt werden, ohne dass Rückstände entstehen.

2. Umfang der Änderungen im Wohngeldgesetz

Der vorliegende Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sieht eine Reihe von Veränderungen im Wohngeldgesetz vor.

Kernbereich der Wohngeldnovelle ist die Anpassung der Tabellenwerte an die Entwicklung der Wohnkosten und der Verbraucherpreise und die Anhebung der Miethöchstbeträge, in München Stufe VI, um durchschnittlich 27 %.

Insgesamt soll dadurch das Wohngeld weitgehend wieder das Leistungsniveau von 2009 erreichen.

Weitere Änderungen sind z.B.:

- Streichung des Pauschalabzuges in Höhe von 6 % (§ 16 Abs. 2 WoGG)
- Veränderung von Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zu gemeinsamen Bewohnen von Wohnraum (§ 5 Abs. 1 WoGG)
- Verdoppelung des Taschengeldfreibetrages für Einkommen von Kindern und Erweiterung auf Kinder unter 16 Jahren (§ 17 Nr. 3 WoGG)
- Neuregelung des Freibetrages für Alleinerziehende, mit dem Ziel einer Besserstellung dieser Gruppe (§ 17 Nr. 4 WoGG)
- Umsetzung einer Reihe durch eine Arbeitsgruppe erarbeiteter Vereinfachungsvorschläge, bei der auch die Landeshauptstadt München über den Arbeitskreis Wohngeld beim Deutschen Städtetag eingebunden war (z.B. Verzicht auf neuen Wohngeldbescheid bei Wechsel eines Zimmers im Heim, Einführung von Pauschalabzügen bei der Miete, statt aufwändiger Berechnung im Einzelfall, vorläufige Zahlungseinstellung bei Wegfall des Wohngeldanspruchs)
- Die Zahl der Wohngeldhaushalte soll bundesweit von derzeit 541.000 auf 904.000 steigen, dies entspricht einer Mehrung von 67 %.
- Ein Teil der Bezieherinnen und Bezieher von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII, die ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen bestreiten können und nur Leistungen zur Sicherung der Unterkunft erhalten (sog. Aufzähler), wird zum vorrangigen Wohngeld wechseln.

Mit folgenden Veränderungen als Folge der Wohngeldnovelle wird in München gerechnet:

- Massive Steigerung der Wohngeldanträge von derzeit 10.218 (2014) auf ca. 21.000 – 23.000 im Jahr 2016.
- Es wird nach Berechnungen des Ministeriums eine Erhöhung der Empfängerhaushalte um ca. 67 % erwartet, dies wird sich voraussichtlich auch in München einstellen.
- Wegen der erheblichen Ausweitung des Kreises der Berechtigten, dem kontinuierlichen Bevölkerungszuwachs und der Informationen in Presse, Rundfunk und Fernsehen wird eine Steigerung des Antragszuganges um mindestens 100 % erwartet, da letztlich erst im Antragsverfahren geklärt werden kann, ob ein Wohngeldanspruch besteht.

- Durch die gestiegene Fallzahl wird sich auch die Anzahl der Rückmeldungen und die anschließende Bearbeitung, die vierteljährlich mit dem Datenabgleich erfolgt, entsprechend erhöhen (Erläuterung s. Ziffer 3 letzter Absatz).

Die Umsetzung der Novelle ist für den 01.01.2016 geplant. Es ist unbedingt notwendig, das Stellenbesetzungsverfahren noch im Jahr 2015 durchzuführen. In den letzten Monaten des Jahres 2015 muss die Schulung und Einarbeitung der neuen Kolleginnen und Kollegen stattfinden. Da das Wohngeldrecht sehr komplex und mit vielen kleinteiligen Regelungen ausgestattet ist, kann mit der selbständigen Bearbeitung frühestens nach etwa 3 Monaten begonnen werden. Die Bewältigung der Antragsflut innerhalb einer Bearbeitungszeit von 6 - 8 Wochen ist nur mit bereits eingearbeitetem Personal möglich.

Um den Bedürfnissen der meist am Existenzminimum lebenden Haushalte gerecht zu werden, ist eine zeitnahe Bearbeitung und dadurch finanzielle Unterstützung bzw. Absicherung des Wohnraumes eine der obersten Aufgaben der Wohngeldstelle. Dies ist aber nur mit einer entsprechenden Personalausstattung möglich.

Bis Ende 2016 ist die Bearbeitung des Wohngeldes in den dezentralen Sozialbürgerhäusern vorgesehen.

Für das Jahr 2017 wird die Zentralisierung der Wohngeldsachbearbeitung im Amt für Wohnen und Migration vorgeschlagen. Dies ist notwendig, um auf Dauer besser auf die Schwankungen in den Antragszahlen reagieren zu können und eine bessere Steuerung der Personalressource zu erreichen (Erläuterungen s. Pkt. Zentralisierung im Jahr 2017, Seite 9).

3. Antrags- und Bescheidzahlen bei der Bearbeitung von Wohngeldanträgen

Nach der Wohngeldnovelle 2009 hatten sich die Antragszahlen fast verdoppelt. Seither ist ein kontinuierlicher Rückgang zu verzeichnen. Eine ähnliche Steigerung wird auch für die Novelle 2016 erwartet. Zur Veranschaulichung im Folgenden die Entwicklung der Wohngeldempfängerhaushalte, Wohngeldanträge und Wohngeldbescheide für die Jahre 2008 und 2009 im Überblick:

Jahr	Wohngeldempfänger-haushalte	Wohngeld-anträge	Wohngeld-bescheide
2008	3,459	12,571	13,915
2009	7,335	20,419	19,755

Der Rückgang der Antragszahlen und Wohngeldempfängerhaushalte wird langsamer erfolgen als nach der Novelle 2009, da bereits 2010 der Heizkostenzuschuss wieder gestrichen wurde. Im Gesetzentwurf wird unter § 39 WoGG darauf hingewiesen, dass das Wohngeld regelmäßig an die Einkommens- und Wohnkostenentwicklung angepasst

werden muss. Der geplante Turnus von 4 Jahren wird dazu beitragen, dass die Zahl der Wohngeldempfänger nicht mehr so stark sinkt, wie in den letzten beiden Jahren.

Unabhängig von der Wohngeldnovelle wurde im Jahr 2013 der automatisierte Datenabgleich eingeführt (§ 33 WoGG). Bei diesem Abgleich werden jedes Quartal die Daten aller Haushaltsmitglieder, die im entsprechenden Quartal Wohngeld erhalten haben, überprüft. Die Datensätze werden an eine zentrale Landesstelle weitergeleitet, von dort zu Datenstellen der Rentenversicherungsträger. Dieser gleicht die Daten ab, ob eine versicherungspflichtige Tätigkeit, eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) ausgeübt wurde, ein Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII stattgefunden hat. Gleichzeitig wird noch überprüft, ob Leistungen der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung sowie welche Kapitalerträge bezogen wurden. Die gesammelten Informationen werden danach wieder in das Wohngeldprogramm übermittelt. Die Sachbearbeitung muss anhand der Daten im Programm und der Rückmeldedaten überprüfen, ob die Angaben mit denen des Antrages übereinstimmen. Falls dies nicht der Fall ist, muss eine Ermittlung bei der Antragstellerin bzw. beim Antragsteller erfolgen, die zu einer Korrektur oder der Rücknahme des Bescheides führen kann.

Antragsentwicklung

Im Jahr 2014 wurden durch 26 Vollzeitäquivalente (VZÄ) ca. 10.200 Anträge bearbeitet. Dies entspricht einer Bearbeitung von zwei Anträgen pro Tag und VZÄ (Erläuterung siehe übernächster Absatz).

Die Grundlage für die Fallzahlbemessung ist die Bearbeitung von 3 Fällen pro Tag an 200 AT pro Jahr. Das Personal- und Organisationsreferat hat als Grundlage der Berechnung die Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft und Sachbearbeitung angesetzt. Ausgehend von diesen Zahlen errechnet sich zunächst ein Stellenüberhang von 9 VZÄ. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass bei der dezentralen Bearbeitung des Wohngelds in den Sozialbürgerhäusern aufgrund von Ausfallzeiten, wie Urlaub und Krankheit, eine Stellenanzahl von 2 VZÄ pro Sozialbürgerhaus vorgehalten werden muss, damit die Fachlichkeiten mit wenig Stellenkapazitäten zu jeder Zeit arbeitsfähig sind.

Bei der Antragstellung wird zwischen verschiedenen Antragstypen unterschieden: Erstantrag, Weitergewährungsantrag oder Erhöhungsantrag. Bei allen Anträgen werden die Angaben zu den Haushaltsmitgliedern (Meldedaten, Aufenthaltsbefugnis etc.) überprüft. Es müssen die Wohnungsdaten anhand des Mietvertrages ausgewertet werden. Im nächsten Schritt wird das Einkommen jedes Haushaltsmitgliedes ausgewertet und berechnet. Diese Daten werden in das Bearbeitungsprogramm DiWO eingetragen und zum Abschluss der jeweilige Bescheid erstellt.

Da die Antragstellung in 80 % der Fälle postalisch erfolgt und die Antragsunterlagen meist nur sehr unvollständig eingehen, ist die Anforderung der fehlenden Unterlagen

nötig. Meist ist ein zweites oder drittes Anschreiben erforderlich, um den Fall abschließend zu bearbeiten. Durch die Gesetzesänderung 2005 sind einfache Fälle weggefallen, geblieben sind hauptsächlich die schwierigen und aufwändigen Fälle. Die Anknüpfung an das komplexe Steuerrecht verlangt zusätzliche Prüfungen unter steuerrechtlichen Aspekten. Zusätzlich hat sich die Lebenssituation der Antragstellerinnen und Antragsteller in den letzten Jahren verändert und begründet häufig einen höheren Ermittlungsaufwand. Es müssen vermehrt eine Vielzahl an Unterlagen, wie verschiedene Einkommensbelege, Kontoauszüge, Zuwendungen von Verwandten oder Freunden ausgewertet und bewertet werden. Dies alles hat in den letzten Jahren zu einer im gesamten längeren und aufwändigeren Bearbeitung geführt.

Zudem müssen die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter seit der Einführung des automatischen Datenabgleichs 2013 in erheblichem Umfang in vielen Einzelfällen Ermittlungen (erneute Anschreiben zur Klärung des Sachverhaltes und Vorlage von Belegen) durchführen. Letztes Jahr, 2014, wurden 3.600 Fälle gemeldet. In jedem Fall muss geprüft werden, ob die Angaben stimmen, ob das Wohngeld zu Recht und in richtigem Umfang ausbezahlt wurde.

Der tatsächliche Stellenüberhang ist daher tatsächlich kleiner als 9 VZÄ.

Der Einfachheit halber wird der Datenabgleich in der Kalkulation der zukünftig benötigten Stellen nicht als zusätzlich benötigte Stellenkapazität ausgewiesen, jedoch ist damit klar, dass nicht mehr als die 3 Anträge neben dem Datenabgleich bearbeitet werden können.

a) Stellenbedarf Sachbearbeitung

Geht man von den prognostizierten Zahlen für das Jahr 2016 aus, ergibt sich bei 3 Fällen täglich pro Sachbearbeitung an 200 Arbeitstagen pro Jahr insgesamt ein Stellenbedarf in der Sachbearbeitung von 38 VZÄ. Abzüglich der vorhandenen 26 VZÄ ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf in Höhe von 12 VZÄ.

Antragszahlen	VZÄ Soll	VZÄ Ist	VZÄ Bedarf
23.000 (Prognose 2016)	38	26	12
20.500 (Anträge nach Novelle 2009)**	34	26	8
18.000 (gleicher prozentualer Anstieg wie 2009)**	30	26	4
10.200 (2014 Ist)	17	26	-9*

*Die dezentrale Aufgabebearbeitung erfordert den Personaleinsatz von mindestens 2 Personen vor Ort, durch die Reduzierung um 9 VZÄ wäre dies nicht mehr in jedem Sozialbürgerhaus gewährleistet.

**Aufgrund der erheblichen Leistungsverbesserungen im Rahmen der Novelle 2016 sowie des anhaltenden Bevölkerungszuwachses ist damit zu rechnen, dass die Zahl der zu bearbeitenden Anträge in größerem Umfang als 2009 steigt.

Erfolgt eine Personalausweitung um 12 VZÄ, erfolgt die Zuschaltung je einer Stelle in jedem der zwölf Sozialbürgerhäuser.

Damit ist für jedes Sozialbürgerhaus eine zusätzliche Stelle vorhanden. Die Stellen werden in den jeweiligen Sozialbürgerhäusern den bestehenden Teilregionen zugeordnet.

Auf Grund der Mehrung des Personalbestandes bei der Sachbearbeitung wäre entsprechend des Führungsschlüssels von 1 zu 12 Stellen ein zusätzlicher Führungsanteil von einer Vollzeitstelle für eine Teilregionsleitung Verwaltung insgesamt bereitzustellen.

Im Hinblick auf die für das Jahr 2017 geplante Zentralisierung schlägt das Sozialreferat vor, auf die Schaffung und Besetzung der Teilregionsleitungsstelle zu verzichten, insbesondere, da die Haupttätigkeiten, wie die Einarbeitung, Prüfung und Beratung der Kolleginnen und Kollegen von den Fachberatungen des Amtes für Wohnen und Migration durchgeführt werden. Die Personalführung für den Übergangszeitraum bis zur Zentralisierung wird in den einzelnen Sozialbürgerhäusern von der vorhandenen Teilregionsleitung übernommen.

Stellenbedarf Fachsteuerung

In der Fachsteuerung Wohngeld im Amt für Wohnen und Migration (S-III FSWG) werden für verschiedene Fachlichkeiten noch 3,25 Stellen zusätzlich benötigt, um die zu erwartende Mehrung zu bewältigen. Im Einzelnen sind dies:

b) Fachberatung

Die 1,5 Fachberaterstellen sind erforderlich, um die 12 neuen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter einzuarbeiten, anzuleiten, zu beraten und zu prüfen.

Zu den Hauptaufgaben der Fachberatung zählt die Durchführung der mindestens zehnprozentigen Gegenprüfung, die vom EDV-System festgelegt wird. Hinzu kommen die per Dienstanweisung geregelten prüfpflichtigen Fallkonstellationen sowie die Erstellung von Ablehnungsbescheiden wegen fehlender anspruchsbegründender Tatsachen. Durch die Komplexität des Wohngeldgesetzes und der immer schwieriger werdenden persönlichen Situationen der antragstellenden Haushalte ist die Fachberatung in sehr vielen Fällen aufwändig und zeitintensiv. Zudem ist bei jeder Fachberaterin und jedem Fachberater ein Anteil zur Mitwirkung der Erstellung, Überarbeitung und Pflege des Arbeitshandbuchs vorgesehen. Ohne diese Tätigkeiten ist eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Sachbearbeitung nicht möglich. Darüber hinaus beträgt bei neuen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern die Gegenprüfungsrate während der ersten sechs bis zehn Monate aufgrund der Komplexität des Wohngeldrechts 100 %. Bei einer Zuschaltung von zwölf Stellen Sachbearbeitung kann daher auf eine entsprechende Stellenmehrung im Bereich Fachberatung nicht verzichtet werden. Einarbeitung, Qualitätssicherung, Prüfung und Beratung innerhalb der normalen Bearbeitungszeit kann andernfalls nicht gewährleistet werden.

c) Fachverfahrensbetreuung

Des Weiteren wird eine 0,5-Stelle für die Fachverfahrensbetreuung des Wohngeldprogrammes DiWO zur Betreuung der Anwenderinnen und Anwender benötigt. Um den durch die neuen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter erhöhten Betreuungsbedarf der Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen, ist auch bei der Fachverfahrensbetreuung die Zuschaltung von 0,5 Stellen erforderlich. Durch die Novelle sind auch im Bereich des Fachverfahrens DiWO viele Tätigkeiten zusätzlich zu erledigen. Es müssen die vorgenommenen Änderungen getestet und angepasst werden, Formulare und Anweisungen müssen überarbeitet werden. Zudem sind die 12 neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu betreuen und zu schulen. Erfahrungsgemäß müssen durch eine derartige Novelle auch in der nachfolgenden Zeit immer wieder auftretende Fehler durch Updates behoben werden, die dann getestet und aufbereitet an die Nutzerinnen und Nutzer weitergegeben werden. Zusätzlich wird in dieser Zeit noch das bestehende Fachverfahren DiWO durch ein neues Programm abgelöst. Wie bei der Einführung aller neuen Programme werden derzeit die Konzepte erarbeitet und danach die Tests durchgeführt. Es müssen die nötigen Anleitungen erstellt werden und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschult werden. Der Start des neuen Programms ist für Sommer 2016 vorgesehen.

Bereits jetzt ist die Fachverfahrensbetreuung (1,4 VZÄ Beschäftigte) an der Grenze der Belastbarkeit angelangt und - vor dem Hintergrund, dass sich die Anwenderzahl von derzeit 47 auf künftig über 65 erhöhen wird - eine Unterstützung im beantragten Rahmen dringend nötig. Nach der Pensionierung der vorher tätigen Fachverfahrensbetreuerin wurden die Stellen mit einem niedrigeren Stundensatz im Gesamten von den beiden Nachfolgerinnen besetzt. Der Zustand vor der Stundenreduzierung soll damit wieder erreicht werden.

d)Widersprüche

Zusätzlich wird eine 0,5-Stelle für die Sachbearbeitung Widerspruch zur Überprüfung der durch die Wohngeldsachbearbeitung erstellten Wohngeldbescheide benötigt (ggf. Aufhebung dieser oder Vorlage an die Widerspruchsbehörde, also die Regierung von Unterfranken, Fertigen von Klageerwiderungen und Vertretung vor Gericht). Die aufgrund der Gesetzesnovelle erwarteten verdoppelten Antragszahlen führen in der Folge auch zu einem erheblichen Anstieg an Widersprüchen und Klagen. Ausgehend von den Erfahrungswerten aus der Novelle 2009 ist mit einem Zuwachs von 300 Widersprüchen pro Jahr zu rechnen. Diese Zahl entspricht der jährlichen Fallzahl eines VZÄ. Hinzu kommt eine weitere Mehrung an Widersprüchen durch die Zunahme an Rücknahmebescheiden aufgrund des automatisierten Datenabgleichs, so dass zumindest eine Stellenzuschaltung von 0,5 erforderlich ist.

e) Abrechnung

Die 0,5-Stelle Abrechnung ist erforderlich, um die gestiegene Anzahl an Auszahlungen, Rückforderungen und Ratenzahlungen zügig bearbeiten zu können. Für den Bereich der Abrechnung ist durch die gestiegene Anzahl von Rückforderungen und damit verbundenen Rechnungen und Ratenzahlungen auf Dauer ein Mehrbedarf an Stunden gegeben. Es muss für jede Rückforderung eine Rechnung erstellt werden und diese Fälle sind im Fachverfahren DiWO und im Auszahlungsprogramm des Freistaates Bayern zu buchen. Danach werden die eventuell gestellten Ratenzahlungsgesuche genehmigt und die Zahlungseingänge überwacht. Falls kein Zahlungseingang erfolgt, ist die Beitreibung über die Stadtkasse zu beantragen und zu begleiten. Zum Abschluss müssen die Fälle in den jeweiligen EDV-Programmen zum Abschluss gebracht werden.

f) Rücknahmesachbearbeitung

Die 10 Stunden-Aufstockung (0,256 VZÄ) für die Rücknahmesachbearbeitung ist notwendig, um die gestiegene Anzahl an Rücknahmefällen durch den Datenabgleich in einer angemessenen Bearbeitungszeit durchführen zu können. Bisher wurde diese Aufgabe von einer Person ohne Vertretung durchgeführt. Im Jahr mussten ca. 80 Fälle bearbeitet werden. Seit der Einführung des automatisierten Datenabgleiches hat sich die Situation stark geändert. In 2014 sind 185 Fälle zur Bearbeitung angefallen. Die Problematik besteht darin, dass eine hohe Anzahl von Bescheiden über einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren überprüft und zurückgenommen werden muss. Für jeden Bewilligungszeitraum ist ein eigener Bescheid zu erlassen. Mit diesem Vorgehen wird das zu Unrecht ausbezahlte Wohngeld zurückgefordert und von der Staatsoberkasse wieder vereinnahmt. Durch den Datenabgleich unterliegt dieser Bereich der Sachbearbeitung einem Zuwachs, der von einer Person nicht mehr bewältigt werden kann. Es ist deshalb bereits intern eine Zuschaltung mit 30 Stunden vorgenommen worden, um die gestiegenen Fallzahlen zu bearbeiten. Durch die Mehrung der Fallzahlen aufgrund der Novelle ist mit einer weiteren Steigerung zu rechnen.

Um auf Dauer eine Verjährung zu verhindern und auch im Vertretungsfall, sicherstellen zu können, wird die Aufstockung auf eine ganze Stelle benötigt. Damit sind dann zwei Sachbearbeitungsstellen für die Rücknahme vorhanden.

Stellenbedarf befristet auf drei Jahre

Die Umsetzung der Wohngeldnovelle stellt alle im Bereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor eine große Herausforderung. Die 2009 gemachte Erfahrung hinsichtlich der Auswirkung von sehr langen Bearbeitungszeiten aufgrund der damals verspäteten Genehmigung von Stellenzuschaltungen in allen Bereichen der Wohngeldsachbearbeitung sollte noch hinlänglich bekannt sein. Es kam zu einem regelrechten Bearbeitungsstau mit entsprechend negativer Presse, unzumutbar langen Wartezeiten für die wohngeldberechtigten Haushalte und schwierigen Arbeitsbedingungen für die Kolleginnen und Kollegen. Dies sollte bei der jetzigen Novelle unbedingt vermieden werden.

Das Personal- und Organisationsreferat wird gebeten, die Stellen auf drei Jahre befristet ab Stellenbesetzung auszuschreiben. Ab dem 2. Quartal 2016 wird das Sozialreferat dem Personal- und Organisationsreferat quartalsweise über das Antragsaufkommen berichten, so dass eventuelle Überkapazitäten zeitnah über die vergleichsweise hohe natürliche Fluktuation abgebaut und die entsprechenden Stellen eingezogen werden können. Aufgrund des Bevölkerungszuwachses, der für die Zukunft prognostiziert wird, werden auch in den nächsten Jahren die Antragszahlen auf einem höheren Niveau bleiben.

Zentralisierung im Jahr 2017

Um zukünftig besser auf Schwankungen in den Antragszahlen reagieren zu können und das Personal wirtschaftlicher bemessen zu können, ist für 2017 die Zentralisierung der Sachbearbeitung im Amt für Wohnen und Migration beabsichtigt. Durch diese Maßnahme ist die Steuerung der personellen Ressourcen dieser jetzigen kleinen Fachlichkeit im Sozialbürgerhaussystem künftig deutlich flexibler und ressourcensparender. Es muss bei geringen Antragszahlen keine Mindestkapazität von 2 VZÄ an jedem der jetzigen zwölf Standorte mehr vorgehalten werden. Diese Verwaltungskräfte können in anderen Dienststellen eingesetzt werden, um dem Fachkräftemangel zu begegnen. Dem Stadtrat wird 2017 über die Zentralisierung und die dann vorzunehmende Personalreduzierung berichtet.

4. Personalkosten für ein Jahr

	Anzahl Stellen VZÄ	Einwertung	Aufgabengebiet	Personal-Kosten VZÄ	Personal-Kosten Gesamt
a)	12	A9 E8 Q2	SB im SBH	55.680,00 €	668.160,00 €
b)	1,5	A9 +Z /E9 Q 2	FB bei S-III FSWG	65.030,00 €	97.545,00 €
c)	0,5	A11/E10 Q 3	Fachverfahrensbetreuung S-III FSWG	74.670,00 €	37.335,00 €
d)	0,5	A10/E9 Q 3	SB Widerspruch S-III FSWG	65.030,00 €	32.515,00 €
e)	0,5	A8/E8 Q 2	SB Abrechnung S-III FSWG	55.680,00 €	27.840,00 €
f)	0,256	A9 +Z /E9 Q 2	Aufstockung Rücknahme auf ganze Stelle	65.030,00 €	16.674,00 €
	15,25				880.069,00 €

5. Finanzierung, Produkt 60 4.1.3, Wohngeld

Die Finanzierung erfolgt aus dem Finanzmittelbestand.

6. Kosten

	einmalig (2 Monate= 11/15 - 12/15)	befristet von 2016 bis 2018
Summe zahlungswirksame Kosten *	184,853.00 €	892,269.00 €
davon:		
Personalauszahlungen	146,678.00 €	880,069.00 €
Sachauszahlungen**	2.033 € (konsumtiv) 36.142 € einmalig Ersteinrichtung (investiv)	12.200,00 € (konsumtiv)
Transferauszahlungen	,--	
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente städtisch:	15.25	15.25
neue Stellen Träger (VZÄ):		
Nachrichtlich Investition		

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten und Rückstellungen u. a. für Pensionen) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entstehen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 50 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, da sie im beantragten Umfang gesetzlich vorgeschrieben ist. Es erfolgt mit der Personalzuschaltung die zeitgerechte Bearbeitung der durch die Wohngeldnovelle stark steigenden Wohngeldanträge. Die Antragstellerinnen und Antragsteller erhalten durch das Wohngeld eine finanzielle Unterstützung zur Sicherung ihres Wohnraumes. Durch die Wechsler aus dem SGB II und SGB XII wird die vorrangige Wohngeldgewährung zu einer Reduzierung der Kosten der Unterkunft führen.

7. Unabweisbarkeit

Um die Umsetzung der Wohngeldnovelle zeitgerecht, spätestens ab November 2015 zu gewährleisten, ist die Unabweisbarkeit gegeben. Die Besetzung der beantragten

Stellen und die Einarbeitung der neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss ab spätestens November 2015 beginnen. Andernfalls ist die erfolgreiche Umsetzung der Gesetzesnovelle zum 01.01.2016 und die daraus entstehende Bearbeitung der gestiegenen Antragszahlen nicht zeitgerecht möglich. Es würde gleich zu Beginn zu einem Aktenrückstand kommen, der nicht mehr ohne lange Wartezeiten für die Betroffenen bearbeitet werden kann.

8. Behandlung des Antrages Nr. 14-20 / A 00593 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 14.01.2015

In ihrem als Anlage beigefügten Antrag fordert die Stadtratsfraktion, sich für eine jährliche Anpassung der Wohngeldbemessungsgrenzen einzusetzen.

Die Landeshauptstadt München ist über den Arbeitskreis Wohngeld des deutschen Städtetages bereits im Vorfeld bei der Erarbeitung verschiedener Änderungen und Erleichterungen im Wohngeldgesetz beteiligt gewesen. Eine der Kernforderungen des Arbeitskreises war die Aufnahme einer Regelung, die die Dynamisierung vorsieht. Im vorliegenden Referentenentwurf ist in § 39 WoGG E eine Passage eingefügt, die eine Überprüfung alle vier Jahre vorsieht. Bei dieser Überprüfung soll der bundesdurchschnittlichen und regionalen Entwicklung der Wohnkosten sowie der Veränderung der Einkommensverhältnisse und der Lebenshaltungskosten Rechnung getragen werden.

Dies entspricht nicht der Notwendigkeit einer Anpassung an die aktuellen Preisentwicklungen und der Planbarkeit der Wohngeldbeziehungen und -beziehungen sowie der Verwaltung. Deshalb wurde vom deutschen Städtetag nochmals am 26.01.2015 in einer Stellungnahme an das zuständige Ministerium zu dem Referentenentwurf ein entsprechender Hinweis auf die Notwendigkeit einer Dynamisierung gegeben. Die kommunalen Spitzenverbände fordern erneut eine turnusmäßige automatische Anpassung von Miethöchstbeträgen, Einkommensgrenzen und Höhe der Wohngeldleistungen auf Basis eines gesetzlich fixierten Index.

**9. Stadtratsanfrage Stadtrat Marian Offman (CSU) vom 12.10.2011
Extreme Kosten der Wohngeldsachbearbeitung durch Dezentralisierung?**

Der am 11.01.2012 beantwortete Antrag enthielt den Wunsch durch eine Zentrale Bearbeitung eine Kostenreduzierung im Bereich der Wohngeldbearbeitung herbeizuführen. Durch die in diesem Beschluss eingebrachte Absicht der Zentralisierung in 2017 wird dem Gedanken der Kostenreduzierung Rechnung getragen. Die Produktkosten können durch Einsparungen im Bereich der Umlagekosten gesenkt werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht

vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat und dem Kommunalreferat abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Offman, der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat, der Frauengleichstellungsstelle und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

- 1.** Dem bedarfsgerechten Ausbau der Stellen in der Sachbearbeitung Wohngeld in den Sozialbürgerhäusern und der Fachsteuerung Wohngeld wird zugestimmt. Das Produktkostenbudget des Produktes 60 4.1.3 erhöht sich dabei in 2015 in Höhe von 146.678 € und ab 2016 befristet für drei Jahre in Höhe von bis zu 880.069 €. Der Betrag ist in voller Höhe zahlungswirksam. Im Einvernehmen mit dem Personal und Organisationsreferat soll die Laufzeit ab 2016 auf drei Jahre befristet werden und der tatsächliche Bedarf in diesem Zeitraum evaluiert und bemessen werden.

Die Zentralisierung der Wohngeldsachbearbeitung wird im Amt für Wohnen und Migration 2017 vorgenommen. Die nötigen Planungen sind vorzunehmen und die Räumlichkeiten ab diesem Zeitpunkt bereitzustellen. Das Kommunalreferat wird gebeten, die nötigen Maßnahmen in Abstimmung mit dem Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration in die Wege zu leiten und ggf. den benötigten Flächenbedarf durch rechtzeitige Anmietung sicherzustellen.

2. Personalkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von insgesamt 15,25 Stellen (12 Stellen in den Sozialbürgerhäusern und 3 bzw. 3,25 Stellen im Amt für Wohnen und Migration) sowie die Stellenbesetzung befristet für drei Jahre beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die einmalig im Haushaltsjahr 2015 erforderlichen Haushaltsmittel i.H.v. bis zu 146.678 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung im Rahmen des 2. Nachtragshaushalts 2015 bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Bereich Bezirkssozialarbeit und Sozialbürgerhäuser Soziales (111.360 € bei Kostenstellenknoten SO204, Unterabschnitt 4001) bzw. im Amt für Wohnen und

Migration (35.318 €, Kostenstellenknoten SO203, Unterabschnitt 4030) bzw. die ab 2016 befristet für drei Jahre anfallenden Personalkosten i.H.v. bis zu 880.069 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung im Rahmen der Haushaltsplanaufstellungsverfahren 2016 bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Bereich Bezirkssozialarbeit und Sozialbürgerhäuser Soziales (668.160 € bei Kostenstellenknoten SO204, Unterabschnitt 4001) bzw. im Amt für Wohnen und Migration (211.909 €, Kostenstellenknoten SO203, Unterabschnitt 4030) jeweils für das Produkt 60 4.1.3 anzumelden. Die Finanzierung erfolgt jeweils aus dem Finanzmittelbestand.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung der Stelle mit einer Beamtin bzw. einem Beamten durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand (50 % des Jahresmittelbetrags).

3. Sachkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2015 erforderlichen einmalig zahlungswirksamen Haushaltsmittel für Arbeitsplatzkosten in Höhe von maximal 38.175 € (davon konsumtive Kosten i.H. v. 2.033 € und investive Kosten i.H.v. 36.142 €) im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanung zusätzlich anzumelden (Produkt 60 4.1.3).

Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Jahr 2016 erforderlichen befristeten zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die konsumtiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von 12.200 € in voller Höhe im Rahmen der Haushaltsplanaufstellungsverfahrens budgeterhöhend zusätzlich anzumelden (Produkt 60 4.1.3).

Beide Sachkosten werden beim Amt für Wohnen und Migration und beim Bereich Bezirkssozialarbeit und Sozialbürgerhäuser Soziales bedarfsgerecht veranschlagt.

4. Der Antrag Nr. 14-20 /A 00593 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 14.01.2015 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Brigitte Meier
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an die Stadtkämmerei, HA II/11
an die Stadtkämmerei, HA II/12
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-IV**
An das Personal- und Organisationsreferat
An den Gesamtpersonalrat
An das Sozialreferat, S-Z-F (2 x)
An das Sozialreferat, S-Z-P/LG
An das Sozialreferat, S-Z-dIKA
z.K.

Am
I.A.